



**Baudirektion
Kanton Zürich**

STADTKANZLEI ZÜRICH

Eingang 20. FEB. 2001

E _{AFJ} 22. Feb. 2001	
Verantwortlich Kr	z.K.

ARV/ 166 /2001

VERFÜGUNG

vom 20. Februar 2001

Zürich. Quartierplan Nr. 457 Kürberghang, Quartier Höngg (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 266 vom 10. Februar 2000 setzte der Stadtrat von Zürich die Revision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3153/1989 genehmigten Quartierplanes Nr. 457 Kürberghang, Quartier Höngg fest. Die Baurekurskommission I entschied am 18. Februar 2000 über zwei eingegangene Rekurse und hiess sie teilweise gut. Mit Beschluss Nr. 1798 vom 25. Oktober 2000 setzte der Stadtrat von Zürich die auf Grund des Entscheides der Baurekurskommission notwendige Überarbeitung der Revision des Quartierplanes Nr. 457 Kürberghang fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 10. November 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Dezember 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartementes der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordosten durch die Emil Klöti-Strasse, im Südosten durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 7553, 7562 und 8001, im Südwesten durch den Flurweg Kat.-Nr. 4412, die Strasse Im Maas und die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 7562 sowie im Nordwesten durch die Gsteigstrasse begrenzt.

Mit der Zuweisung eines Teiles der Grundstücke innerhalb des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3153/1989 genehmigten Quartierplanes Nr. 457 Kürberghang in die Freihaltezone änderten sich die Erschliessungsbedürfnisse. Die ursprünglich projektierte Strasse H ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Im Quartierplangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. D.224. Für Bauvorhaben in diesem Bereich ist bei der Projektierung Kontakt mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kontakt aufzunehmen.

Das entlang der Bläsistrasse projektierte Maasbächli wird offen geführt.

Die Verkehrsbaulinien für die Strassen A und H werden aufgehoben bzw. teilweise neu festgesetzt.

Neben der Änderung der Erschliessungsprojekte umfasst die Revision des Quartierplanverfahrens die Anpassung der Quartierplanbestimmungen mit der Aufstellung über die Landan- und abtretungen, die weiteren Bestimmungen wie die Regelungen der Grundstückerschliessung, die Kostenschätzung und den Kostenverleger für die Strassen- und Wegbauten sowie die Verlegung der Verfahrenskosten. Die Gestaltungsvorschrift für Neubauten gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3153/1989 genehmigten Quartierplan Nr. 457 Kürberghang wird aufgehoben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Stadtrat von Zürich mit Beschluss Nr. 1798 vom 25. Oktober 2000 festgesetzte Revision des Quartierplanes Nr. 457 Kürberghang wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat von Zürich z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'080.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00
<hr/>		
Total	Fr.	1'144.00
<hr/>		

(Konto 8300.43100000
Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Stadt Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossier), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 20. Februar 2001
010012/OMW/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:



